



MARKT WOLNZACH

Bekanntmachung des Marktes Wolnzach

Vollzug des Baugesetzbuches;

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach betroffenen Geltungsbereichs

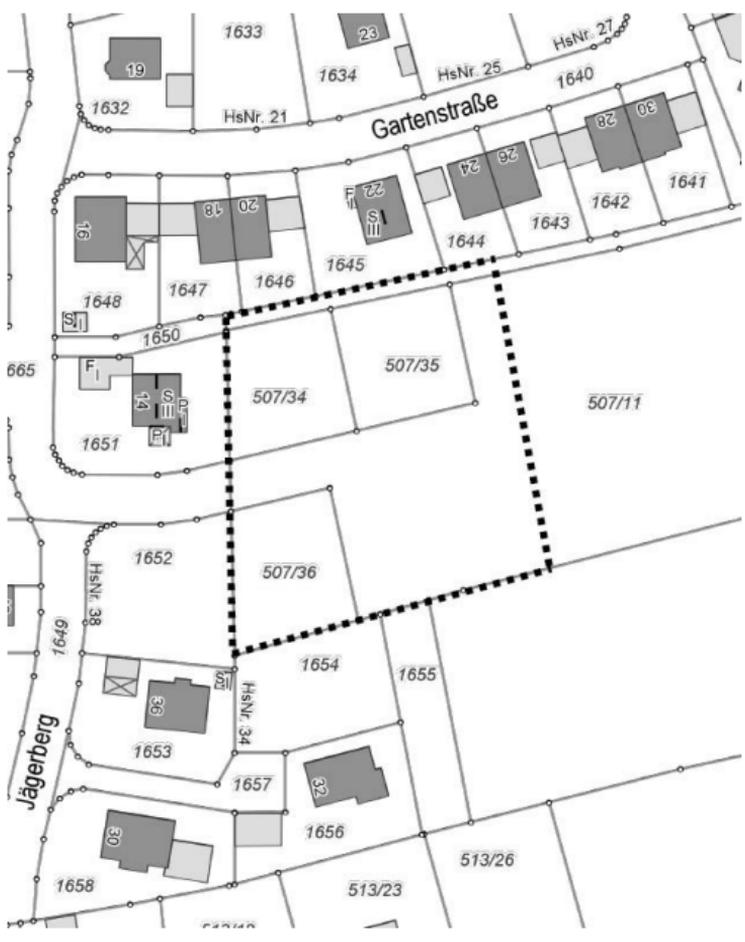
Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach. Für die Grundstücke Fl.-Nr. 507/34, 507/35 und 507/36 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 507/11 und einer Teilfläche der Wegfläche Fl.-Nr. 507/16, jeweils Gemarkung Wolnzach, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan des Marktes Wolnzach vom 8. 12. 2016, M = 1:1000, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



§ 2

Verbote

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- 2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 137 für das Gebiet „Jägerberg II“ in Wolnzach in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Der Markt Wolnzach kann die Satzung um ein Jahr, und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Der Marktgemeinderat hat die Satzung am 8. 12. 2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Wolnzach beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Wolnzach, 13. 12. 2016

Jens Machold
1. Bürgermeister